

Weichmacher aus Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt



Endbericht der Schwerpunktaktion A-038-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Weichmachergehalte, die aus Schraubdeckelgläsern an fetthaltige Lebensmittel abgegeben werden.

58 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 13 Proben wurden beanstandet:

- Bei 13 Proben waren die Grenzwerte für Weichmacher überschritten

Hintergrundinformation

In der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wurden neue, niedrigere spezifische Migrationsgrenzwerte sowie ein Gruppengrenzwert für Phthalate festgelegt. Insbesondere bei Proben aus Drittländern ist aus früheren Untersuchungen bekannt, dass die EU-rechtlichen Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien oftmals nicht eingehalten werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 58, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 22,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	45	77,6	(65 %; 86 %)
beanstandet	13	22,4	(14 %; 35 %)
gesamt	58	100,0	---

Alle Beanstandungen erfolgten aufgrund von Grenzwertüberschreitungen der Weichmachergehalte. In der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ist hierfür eine Gruppenbeschränkung (Summe) von 60 mg/kg festgelegt. Die jeweilige Summe der Weichmachergehalte, die zu einer Grenzwertüberschreitung geführt haben, sind in Tabelle 3 dargestellt. In der zweiten Spalte sind die Kürzel der relevanten Weichmacher angeführt, in der dritten Spalte die Summe der angeführten Weichmacher. Da die Verordnung bei Gebindegrößen unter 500 Milliliter bzw. Gramm eine Umrechnung der Ergebnisse in Bezug auf die Oberfläche des Gegenstandes erfordert, bevor sie mit dem Grenzwert verglichen werden dürfen, sind die umgerechneten Ergebnisse in der vierten Spalte angeführt.

Die Abkürzungen der angeführten Weichmacher stehen für:

ATBC Acetyltributylcitrat
 DBS Dibutylsebacat
 DEHP Bis(2-ethylhexyl)phthalat
 DEHT Bis(2-ethylhexyl)terephthalat
 DINCH Diisononylcyclohexan-1,2-dicarboxylat
 ESBO Epoxidiertes Sojabohnenöl
 TXIB 2,2,4-Trimethyl-1,3-pentandioldiisobutyrat

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 2: Weichmachergehalte bei Grenzwertüberschreitungen

Probe	Weichmacher	Summe Weichmacher in mg/kg	Ergebnisangabe lt. Verordnung in mg/kg
1	ESBO	100	75
2	ESBO	140	84
3	ESBO	150	150
4	DEHT	150	91
5	DEHT	170	170
6	DEHT	340	230
7	DEHT	390	210
8	DEHT	560	140
9	ESBO+DBS+ATBC+DINCH	148	83
10*	DEHT+ESBO	211	90
11**	DEHT+ESBO	307	181
12	DEHT+ESBO	290	194
13***	ATBC	220	140

* In dieser Probe wurden außerdem 33 mg/kg (umgerechnet 14 mg/kg) TXIB nachgewiesen. Dieses ist jedoch nur zur Verwendung bei Einweghandschuhen zugelassen und dafür mit 5 mg/kg beschränkt.

** In dieser Probe wurden auch 26 mg/kg (umgerechnet 15 mg/kg) TXIB nachgewiesen.

*** In dieser Probe wurden zusätzlich 46 mg/kg DEHP nachgewiesen, für das ein Grenzwert von 1,5 mg/kg gilt. Da dieses im Deckel jedoch nicht nachweisbar war, muss der Eintrag aus einer anderen Quelle erfolgt sein. Deshalb wurde zusätzlich zur Beanstandung ein Hinweis verfasst.

Die beanstandeten Proben stammten aus folgenden Ländern (beanstandete Proben und Gesamtzahl in Klammer): Türkei (3/6), Thailand (3/4), Österreich (1/11), Deutschland (2/6), China (1/2), Libanon (1/1), Ägypten (1/1), Großbritannien (1/1). Somit stammt die Mehrheit der beanstandeten Proben aus Drittstaaten.

Lediglich in dem einen Deckel aus dem Libanon wurde ein Phthalat (Dibutylphthalat; DBP) nachgewiesen. In diesem Fall lag der Gehalt im Lebensmittel jedoch deutlich unter dem Grenzwert. Somit werden die neuen, strengeren Anforderungen an Phthalate von den gegenständlichen Verpackungen erfüllt. In den Lebensmitteln wurden dennoch auch Spuren der

Weichmacher Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Diallylphthalat, Diisodecylphthalat (DIDP), Diisononylphthalat (DINP) und Dimethylphthalat (DMP) nachgewiesen. Diese in den Lebensmitteln nachgewiesenen Phthalate stammen somit aus anderen Kontaktquellen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.